



Institute for the Documentation of
Human Rights Violations against
Religious Minorities in the Levant

WHERE SILENCE ENDS AND JUSTICE BEGINS

11. November 2025

Bericht

Alawitische Flüchtlinge vor der Küste von Muğla, Türkei, gerettet

(15. Oktober bis 5. November 2025)

Einleitung

Dieser Bericht wird dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten (OSRSG-CAAC), der Untersuchungskommission (COI) und dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus (IIIM) sowie den entsprechenden Gremien innerhalb der Europäischen Union (EU) vorgelegt.

Er dokumentiert die Abfolge der Ereignisse, die rechtlichen Feststellungen und die humanitären Bedenken in Bezug auf eine Gruppe von **17 alawitischen Flüchtlingen in Begleitung von 5 Kindern**, die am **15. Oktober 2025** aus Rettungsbooten vor der Küste der **Provinz Muğla in der Türkei** gerettet wurden.

Alle in diesem Bericht enthaltenen Daten wurden durch direkte Beobachtung, eidesstattliche Erklärungen und juristische Unterlagen gesammelt und gegengeprüft, wobei die Grundsätze der Genauigkeit, Vertraulichkeit und unparteiischen humanitären Berichterstattung eingehalten wurden.

Dazu gehören:

- Offizielle Erklärungen und Dokumentationsmaterial der türkischen Migrationsbehörden;
- Öffentliche Erklärungen und digitale Mitteilungen, die von der Progressiven Juristenvereinigung, der Vereinigung der Anwälte für die Freiheit (ÖHD) und anderen anerkannten zivilgesellschaftlichen Akteuren verbreitet werden;
- Rechtskorrespondenz, direkte Beobachtungen vor Ort und Berichte von Nichtregierungsorganisationen;
- Überprüfte Augenzeugenberichte und eidesstattliche Befragungen, die im Harran Temporary Shelter Center und im Ula Deportation Center durchgeführt wurden.

Dieser Bericht ordnet den Vorfall in den Rahmen des humanitären Völkerrechts, der Flüchtlingskonvention von 1951 und des dazugehörigen Protokolls von 1967, der Genfer Konvention ⁽¹⁾, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ⁽²⁾ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01) ein. Sie bezieht sich auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 33 der Flüchtlingskonvention von 1951 (Nichtzurückweisung), die Artikel 2, 3, 5, 8 und 13 der EMRK, die Artikel 3, 12 und 28 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNCRC) und den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen.

Der Vorfall, der mit einer angeblichen **Pushback-Operation der griechischen Streitkräfte** begann, hat sich zu einem Fall von schwerwiegenden **Verstößen gegen Flüchtlingsschutzstandards, ein ordnungsgemäßes Verfahren und humanitäre Verpflichtungen** sowohl nach türkischem als auch nach internationalem Recht entwickelt.

¹ Die Türkei hat sowohl die Flüchtlingskonvention von 1951 als auch das dazugehörige Protokoll von 1967 unterzeichnet, allerdings mit einem wichtigen Vorbehalt: einer geografischen Beschränkung. Aufgrund dieser Einschränkung gewährt die Türkei den vollen "Flüchtlingsstatus" nur Personen, die vor Ereignissen in Europa fliehen. Denjenigen, die vor Verfolgung oder Konflikten außerhalb Europas fliehen, werden stattdessen alternative Formen des Schutzes gewährt, wie der Status eines "bedingten Flüchtlings" oder eines "vorübergehenden Asyls". Die Türkei unterzeichnete die Konvention 1951, ratifizierte sie 1962 und trat 1968 dem Protokoll bei, wobei sie jedes Mal ihre geografische Beschränkung bekräftigte.

² Die Türkei ist auch Vertragspartei der Genfer Konventionen, den grundlegenden Verträgen über die humanitäre Behandlung von Opfern bewaffneter Konflikte. Sie hat alle vier Konventionen von 1949 ratifiziert, die den Kern des humanitären Völkerrechts bilden. Folglich ist die Türkei rechtlich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verträge einzuhalten, sowohl in ihrem Verhalten während eines bewaffneten Konflikts als auch - unter bestimmten Bedingungen - in ihrer Behandlung von Flüchtlingen.

I. Hintergrund des Vorfalls

Am **15. Oktober 2025, um 13:58 Uhr**, erhielt die türkische Küstenwache Informationen über irreguläre Migranten, die in einem Rettungsboot vor der Küste des **Bezirks Marmaris in der Provinz Muğla** gestrandet waren. **Das Boot der Küstenwache (KB-116)** wurde entsandt und **rettete 17 alawitische Flüchtlinge in Begleitung von 5 Kindern**, die **von griechischen Streitkräften in türkische Hoheitsgewässer zurückgedrängt** worden waren.

Dem offiziellen Bericht der Küstenwache³ zufolge waren die Flüchtlinge in aufblasbare Rettungsinseln gesetzt und von den griechischen Behörden im Stich gelassen worden.⁴

Die Flüchtlinge gaben an, sie seien aus Latakia, Syrien, geflohen, um der sektiererischen Gewalt gegen Alawiten zu entkommen. Angesichts der Debatten in Deutschland über die Abschiebung von Syrern - wenn auch meist von anderen Gruppen - ist ihre Route bemerkenswert: Sie umgingen das griechische Zypern und reisten den ganzen Weg nach Griechenland, nur um dann in türkische Gewässer zurückgedrängt zu werden. Nachdem sie in **griechische Hoheitsgewässer** eingedrungen waren, wurde ihr Boot von einem **Schiff der griechischen Küstenwache** abgefangen, das später das Gebiet wieder verließ. Daraufhin enterte ein **Boot mit nicht uniformiertem Personal** ihr Schiff, **schlug sie mit Schlagstöcken, stahl ihr Geld und ihre Telefone, zwang sie in Rettungsboote** und drängte sie zurück in türkische Gewässer.

Dies ist von besonderer Bedeutung angesichts der völkerrechtlichen Verantwortung Griechenlands für die rechtswidrigen Rückschiebungen syrischer Staatsangehöriger in die Türkei, die gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung und andere verbindliche Verpflichtungen nach internationalen und europäischen Menschenrechtsnormen verstoßen. Diese Handlungen stellen Verstöße gegen das Völkerrecht dar, u. a. gegen Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter) der EMRK, Artikel 33 der Flüchtlingskonvention von 1951 (Verbot der Zurückweisung), Regel 98 des humanitären Völkerrechts, Verpflichtungen im Rahmen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR) und des SOLAS-Übereinkommens, Artikel 18 und 19 der EU-Grundrechtecharta sowie Artikel 9 und 12 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Die türkische Küstenwache rettete sie und brachte sie nach **Marmaris**, wo sie in die Obhut der **Provinzdirektion für Migrationsmanagement (Göç İdaresi)** übergeben und in das **Ula Return Center** in Muğla gebracht wurden.

II. Chronologie der Bemühungen, die Flüchtlinge ausfindig zu machen und zu schützen

21. Oktober 2025 - Erstkontakt und Mobilisierung

Angehörige der Flüchtlinge kontaktierten **Hamide Yiğit**, Journalist und Menschenrechtsaktivist, und **Salim Taş**, Botschafter des ICBC-Corps, Divisional Commander-in-Charge, Koordinator für Krisenregionen im Nahen Osten und Vertreter bei der UN (New York, Genf, Wien).

Sie begannen sofort mit der Suche nach dem Verbleib der Flüchtlinge und identifizierten das **Ula Return Center** als ihren wahrscheinlichen Aufenthaltsort. Lokale **alevitische und**

³ <https://www.sg.gov.tr/mugla-aciklarinda-17-duzensiz-gocmen-beraberinde-5-cocuk-kurtarilmistir-16-10-25>

⁴ Keady-Tabbal N, Mann I. Weaponizing Rescue: Recht und die Materialität des Migrationsmanagements in der Ägäis. *Leiden Journal of International Law*. 2023; 36(1): 61-82. <https://doi.org/10.1017/S0922156522000528>.

alawitische Nichtregierungsorganisationen wurden informiert und zur Unterstützung mobilisiert.

22. Oktober 2025 - Bestätigung der Überstellung und rechtliche Mobilisierung

Von NROs beauftragte Anwälte trafen in **Ula** ein, wo die Behörden bestritten, dass die Flüchtlinge festgehalten wurden. Später am Abend bestätigten unabhängige Quellen, dass die Gruppe **nach Şanlıurfa verlegt** worden war.

Alawitische und alevitische Organisationen organisierten eine **Massen-E-Mail-Kampagne** an die **Provinzdirektion für Migrationsmanagement in Muğla**, in der sie sich auf den **Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 6458** beriefen und die Aussetzung des Abschiebungsverfahrens forderten.

22. Oktober 2025 - Öffentliche Advocacy-Arbeit

Der **Izmirer Zweig der Progressiven Juristenvereinigung (ÇHD)** gab in den sozialen Medien eine Erklärung ab, in der er davor warnte, dass eine Abschiebung der Gruppe nach Syrien **gegen internationales Recht verstoßen** würde.⁵ Wie in den Fallbeschreibungen und individuellen Profilen der syrischen Flüchtlinge (Anhang I, auf Anfrage erhältlich) dokumentiert, besteht für diese Personen im Falle einer Rückführung **aufgrund der gezielten Verfolgung durch das Tahrir al-Sham-Regime** die begründete Gefahr von Folter und Hinrichtung. Diese Gruppe ist nachweislich für systematische Gewalt gegen Minderheiten, insbesondere Alawiten, verantwortlich.⁶ Diese öffentliche Fürsprache bezieht sich ausdrücklich auf Artikel 3 der EMRK (Verbot der Folter), Artikel 33 der Flüchtlingskonvention von 1951 (Nichtzurückweisung) und Artikel 18 und 19 der EU-Grundrechtecharta.

23. und 24. Oktober 2025 - Rechtliches Eingreifen in Şanlıurfa

Nachdem die Gruppe im **Harran Temporary Shelter Center** untergebracht worden war, setzten sich **Abgeordnete der DEM-Partei** mit der **Direktion für Migration in Şanlıurfa** in Verbindung. Anwälte der **Vereinigung "Anwälte für die Freiheit"**, der **Rechtsklinik Urfa** und der **Migrationskommission der Anwaltskammer Urfa** besuchten die Flüchtlinge.

Rechtsanwalt **Gökhan Dayık** befragte mehrere Mitglieder und bestätigte:

- Dies war ihre **erste Einreise in die Türkei**,
- Sie waren **Opfer von Gewalt und Diebstahl während der Zurückdrängung durch Griechenland**, und

⁵ Siehe: <https://x.com/chdizmirsubesi/status/1981029992705282245?s=46> und <https://www.instagram.com/p/DQHhZDrCLUh/?igsh=N3M4MWVyYjN1bmF6>.

⁶ Aus den detaillierten Fallbeschreibungen der Flüchtlinge geht hervor, dass sie in Latakia und den umliegenden Küstengebieten, einschließlich El-Daatur und El-Aziziye, Verfolgung ausgesetzt waren. Diese Orte sind gut dokumentierte Orte sektiererischer Feindseligkeit, die sich insbesondere gegen die alawitischen Gemeinschaften richtet. Am 8. März 2025 verübten bewaffnete Akteure in El-Daatur ein groß angelegtes Massaker, bei dem sie Männer aller Altersgruppen vor ihren Häusern hinrichteten und verbrannten. El-Daatur ist seit langem ein Brennpunkt für systematische Übergriffe - willkürliche Verhaftungen, Folter, Verschwindenlassen und außergerichtliche Tötungen - insbesondere gegen Personen, die aufgrund ihrer konfessionellen Zugehörigkeit als "Überbleibsel des Regimes" angesehen werden. Nach dem Regimewechsel waren Personen mit militärischer Zugehörigkeit, darunter Wehrpflichtige und ehemalige Mitglieder der Republikanischen Garde mit alawitischem Hintergrund, verstärkten Vergeltungsmaßnahmen und Rechtsverletzungen ausgesetzt. In der gesamten Küstenregion ist die Verfolgung religiöser Minderheiten nach wie vor weit verbreitet, was durch Straflosigkeit und das Fehlen von Mechanismen zur Rechenschaftslegung noch verstärkt wird. Die alawitischen Gemeinschaften sind nach wie vor einem erhöhten Risiko von Diskriminierung, Inhaftierung und tödlicher Gewalt ausgesetzt. Die Profile der Personen weisen darauf hin, dass bei einer Rückkehr nach Syrien ein glaubwürdiges Risiko der Verfolgung, einschließlich willkürlicher Inhaftierung und Misshandlung, besteht.

- Ihnen **drohte bei einer Rückführung tatsächlich Verfolgung**.

Er betonte die Notwendigkeit einer **humanitären Behandlung** und die **Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung**. In seinem rechtlichen Beitrag verwies er auf die Artikel 6 und 13 der EMRK (Zugang zur Justiz und zu einem wirksamen Rechtsbehelf) sowie auf Artikel 4 des Gesetzes Nr. 6458 und unterstrich die nationalen und internationalen Verpflichtungen der Türkei zum Schutz von Flüchtlingen.

29. Oktober 2025 - Verletzung des Rechtsschutzes

Während eines Folgebesuchs wurden Rechtsanwalt **Gökhan Dayık** und **Botschafter Salim Taş** von **privatem Sicherheitspersonal**, das den Zugang zum Lager verwaltete, rechtswidrig behandelt.

Obwohl Rechtsanwalt Dayık ordnungsgemäß bei der Rechtsanwaltskammer eingetragen war und die Sicherheitskontrollen bestanden hatte, wurde er **aufgefordert, sich einer manuellen Durchsuchung zu unterziehen**, und dasselbe wurde auch von dem Übersetzer verlangt.

Dies stellt einen Verstoß gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren dar und untergräbt die Verpflichtung, den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, wie dies in den internationalen Menschenrechtsvorschriften, einschließlich Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, garantiert wird.

Dies verstößt gegen **Artikel 58 des türkischen Anwaltsgesetzes (Gesetz Nr. 1136)**, in dem es heißt:

„Ein Rechtsanwalt darf nur in flagranti wegen einer Straftat, die in die Zuständigkeit des obersten Strafgerichts fällt, durchsucht werden.“

Wie im Gesetz klar zum Ausdruck kommt, **darf ein Rechtsanwalt nur in Fällen von flagrante delicto** wegen einer Straftat, die in die Zuständigkeit des obersten Strafgerichts fällt, **durchsucht werden**. Das Verhalten des privaten Sicherheitsdienstes des Lagers stellte einen **direkten Verstoß gegen das türkische Recht** und die **UN-Grundprinzipien zur Rolle der Anwälte (1990)** dar, die eine Einmischung in die Rechtsvertretung verbieten.

Die Sicherheitsbeamten versuchten außerdem, während der Gespräche zwischen Anwalt und Mandant in Hörweite zu bleiben, was gegen das **Anwaltsgeheimnis** verstieß, und versuchten, **den bevollmächtigten Dolmetscher** trotz seines verifizierten Status **zu entfernen**.

5. November 2025 - Verhinderung von Familienbesuchen

Am vorgesehenen Besuchstag wollte ein **Verwandter, der aus dem Ausland angereist war**, einen inhaftierten Flüchtling treffen und ihm **Bargeld und Mobiltelefone** zur Unterstützung der Kommunikation übergeben.

Die Lagerverwaltung **lehnte den Besuch ab** und **verweigerte die Entgegennahme der Gegenstände**. Nach der Intervention von **Rechtsanwalt Tuğba Çelik** wurde das Bargeld schließlich unter schriftlichem Vermerk angenommen, aber die **Handys wurden einbehalten**, und **der Kontakt zur Familie wurde verweigert**.

Es wurde beobachtet, dass es den Flüchtlingen **an angemessenem Schuhwerk und warmer Kleidung fehlte** und sie sogar im Freien Hausschuhe tragen mussten. Mehrere Personen berichteten über **zunehmende Depressionen und Selbstmordgedanken**, ohne dass **eine medizinische oder psychologische Betreuung stattfand**.

Diese Maßnahmen verstoßen gegen die Artikel 3, 5 und 8 der EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung, Recht auf Freiheit und Familienleben) sowie gegen die Artikel 3 und 28 der UN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Schutz und Bildung von Kindern). Die Unterlassung der medizinischen und psychosozialen Grundversorgung stellt nach internationalen Standards eine unmenschliche Behandlung dar.

III. Aktuelle Situation

Seit **November 2025** befinden sich die **22 Flüchtlinge** (17 Erwachsene, 5 Kinder) unter eingeschränkten Bedingungen im **Harran Temporary Shelter Center**.

Darüber hinaus werden **10 weitere Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden**, darunter eine **8-köpfige sunnitische Familie**, überwacht. Einige Personen **werden seit über einem Jahr und zwei Monaten unter denselben Bedingungen festgehalten**, eine Dauer, die nach türkischem und internationalem Recht die Grenzen der rechtmäßigen Verwaltungshaft deutlich überschreitet.

Die Kinder der Gruppe haben immer noch keinen Zugang zu formaler Bildung, was einen Verstoß gegen Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK darstellt. Es müssen sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Einschulung zu ermöglichen und den Zugang zu psychologischen und sozialen Unterstützungsprogrammen zu ermöglichen. Eine Inhaftierung, die die gesetzlichen Grenzen überschreitet, verstößt gegen Artikel 5 der EMRK und Artikel 19 des ICCPR.

IV. Rechtliche und humanitäre Bewertung

Die Situation weist mehrere, sich überschneidende Verstöße auf:

- **Verletzung des Rechts auf Leben und der Verpflichtung zur Seenotrettung** unter Verstoß gegen Artikel 2 der EMRK, UNCLOS und SOLAS, indem Flüchtlinge in unsichere Flöße gezwungen und auf See ausgesetzt werden.
- **Verweigerung des Zugangs zu Asyl/wirksamen Rechtsbehelfen** unter Verstoß gegen Artikel 13 der EMRK und die EU-Asylverfahrensrichtlinie durch Verweigerung des Zugangs zu Asyl und Registrierung, wodurch Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe zunichte gemacht werden.
- **Refoulement-Risiko**, entgegen **Artikel 33 der Flüchtlingskonvention von 1951** und **Artikel 4 des Gesetzes Nr. 6458**.
- **Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand**, was einen Verstoß gegen **Artikel 36 der türkischen Verfassung** und **Artikel 6 der EMRK** darstellt.
- **Rechtswidrige Durchsuchungen von Anwälten**, die gegen **Artikel 58 des türkischen Anwaltsgesetzes** verstoßen.
- **Unmenschliche Behandlung und verlängerte willkürliche Inhaftierung** unter Verstoß gegen **Artikel 3 und 5 der EMRK** und **Artikel 17 der türkischen Verfassung**.
- **Verletzung des Familienlebens und der Rechte des Kindes** gemäß **Artikel 8 und 14 der EMRK** und **Artikel 3 und 28 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes**.

V. Frühere Berichte und dokumentierte Befunde über Pushbacks durch Griechenland und die Arbeit von Frontex

Mehrere unabhängige Organisationen, Gerichte und EU-Gremien haben systematische Push-Backs an den griechischen Grenzen dokumentiert und ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Beteiligung oder Komplizenschaft von EU-Agenturen und griechischen Behörden geäußert:

- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** - Im Januar 2025 bezeichnete der EGMR in seinen Urteilen die griechische Praxis der summarischen Abschiebungen an der Grenze als **systematisch** und stellte Verstöße in Fällen von illegaler Abschiebung und fehlendem Zugang zu Asylverfahren fest. Dies stellt eine bahnbrechende gerichtliche Anerkennung dar, dass Pushbacks in Griechenland keine isolierten Vorfälle sind, sondern ein Muster, das eine staatliche Rechenschaftspflicht erfordert.⁷
- **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) / Erkenntnisse auf EU-Ebene** - Untersuchungen und Briefings, die 2024-2025 veröffentlicht wurden, kamen zu dem Schluss, dass Frontex in die Vertuschung oder Nichtmeldung von schweren Menschenrechtsverletzungen an der griechischen Außengrenze verwickelt war und dass die Frontex-Leitung dem eigenen Grundrechtsbüro Fälle vorenthielt. Zusammenfassungen und Kurzdarstellungen, in denen das OLAF-Material analysiert wird, betonen das institutionelle Versagen bei der Überwachung und Einhaltung der Vorschriften.⁸
- **Amnesty International** - Umfangreiche Recherchen und Länderberichte (2021-2024) dokumentieren gewaltsame, rechtswidrige Zurückweisungen an den See- und Landgrenzen durch die griechischen Grenzbehörden, einschließlich Vorfällen von summarischen Rückführungen, körperlicher Misshandlung, Diebstahl und

⁷ <https://www.ecchr.eu/en/case/greece-before-the-european-court-of-human-rights/>

⁸ https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/772882/EPRS_BRI%282025%29772882_EN.pdf

Verweigerung des Zugangs zu Asylverfahren. Amnesty hat solche Rückführungen in mehreren Berichten als De-facto-Grenzpolitik bezeichnet.⁹

- **Human Rights Watch (HRW) & Greek Council for Refugees (GCR)** - HRW wies auf die Komplizenschaft von Frontex hin und forderte unabhängige Untersuchungen bereits 2020-2022; der Greek Council for Refugees hat detaillierte Falldokumentationen von Zurückschiebungen veröffentlicht und Fälle zu Gerichtsverfahren vor dem EGMR und anderen Gremien beigetragen. Die Dokumentation dieser NGOs beschreibt wiederholte Muster von Abfangmaßnahmen, gewalttätigem Verhalten und Rückführungen ohne Registrierung oder Zugang zu Asyl.¹⁰

Zusammengenommen ergeben diese Quellen einen soliden empirischen Nachweis, dass: (a) Push-Backs an den griechischen Grenzen wurden wiederholt dokumentiert und vor Gericht verhandelt; und (b) Akteure auf EU-Ebene (insbesondere Frontex) sahen sich schwerwiegenden Vorwürfen ausgesetzt, solche Praktiken nicht zu melden oder daran mitschuldig zu sein - ein politischer Kontext, der für den in diesem Bericht beschriebenen Vorfall unmittelbar relevant ist.¹¹

Während sich die vorliegende Dokumentation in erster Linie mit Verstößen befasst, die Griechenland zuzuschreiben sind, besteht für die syrischen Staatsangehörigen derzeit die unmittelbare Gefahr einer Abschiebung nach Syrien, ohne dass ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet ist.¹² In Anbetracht dieser Bedrohung ist es rechtlich angebracht, die Praktiken der Türkei in die künftige Berichterstattung einzubeziehen, insbesondere insoweit, als sie zur Kettenabschiebung beitragen oder keinen wirksamen Schutz im Einklang mit den internationalen und europäischen Menschenrechtsverpflichtungen bieten.

Eine solche Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage der Mitteilungen nach Regel 9, einem Schlüsselmechanismus bei der Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.¹³ Sie ermöglichen es NRO, NMRI und betroffenen Einzelpersonen, unabhängige Berichte an das Ministerkomitee zu übermitteln, das die Einhaltung der Bestimmungen überwacht. Diese Berichte liefern wichtige Informationen vor Ort, die die Berichte der Staaten anfechten oder ergänzen, Hindernisse bei der Umsetzung aufzeigen und Druck für die vollständige Umsetzung ausüben können. Sie können die Einstufung von Fällen beeinflussen und einen vorzeitigen Abschluss der Überwachung verhindern, wodurch Transparenz, Rechenschaftspflicht und nachhaltige Aufsicht gestärkt werden.

VI. Rechtsnormen, die durch Pushback-Operationen und damit verbundene Verhaltensweisen verletzt wurden

Auf der Grundlage der Faktenlage und des dokumentierten Musters von Pushbacks sind die folgenden nationalen, regionalen und internationalen Rechtsnormen betroffen und scheinen, sofern die Fakten mit dem Muster übereinstimmen, verletzt worden zu sein:

1. Nichtzurückweisung (Flüchtlingskonvention von 1951 und türkisches Gesetz Nr. 6458)

- **Vorschrift:** Staaten dürfen eine Person nicht in ein Gebiet zurückschicken, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Meinung bedroht ist (Artikel 33) - und das türkische Gesetz Nr. 6458 enthält ein entsprechendes innerstaatliches Verbot.

⁹ <https://www.amnesty.org/en/latest/press-release/2021/06/greece-pushbacks-and-violence-against-refugees-and-migrants-are-de-facto-border-policy/>

¹⁰ <https://www.hrw.org/news/2020/11/09/eu-probe-frontex-complicity-border-abuses>

¹¹ <https://www.ecchr.eu/en/case/greece-before-the-european-court-of-human-rights/>

¹² Vertrauliche Zeugnisse und Fallbeschreibungen sind auf Anfrage in Anhang I erhältlich.

¹³ [https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD\(2025\)381E](https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2025)381E)

- **Wie ein Pushback dagegen verstößt:** Zusammenfassende Rückführungen auf dem See- oder Landweg, die den Einzelnen den Zugang zu Asylverfahren oder Einzelprüfungen verwehren, stellen eine kollektive Zurückweisung dar und verstoßen gegen Artikel 33 und Artikel 4 des Gesetzes Nr. 6458. (Siehe Amnesty, GCR-Dokumentation.) ¹⁴

2. Recht auf Leben und Pflicht zur wirksamen Rettung (EMRK Artikel 2; SOLAS/UNCLOS Pflichten auf See)

- **Die Regel:** Küstenstaaten und Schiffe haben die Pflicht, das Leben auf See zu schützen und Menschen in Not zu helfen; Staaten müssen Handlungen unterlassen, die Menschen in Lebensgefahr bringen.
- **Wie ein Pushback dagegen verstößt:** Die zwangsweise Rückführung von Menschen in seeuntaugliche Schlauchboote, das Aussetzen auf See oder die Schaffung anderer lebensbedrohlicher Bedingungen untergräbt die Pflicht, Leben zu schützen, und kann gegen Artikel 2 (EMRK) und die Verpflichtung zur Seenotrettung verstoßen. Berichte des EGMR und von NRO haben Pushbacks mit gefährlichem Verhalten und dem Verlust von Menschenleben in Verbindung gebracht. ¹⁵

3. Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (EMRK Artikel 3; CAT)

- **Vorschrift:** Staaten dürfen Menschen nicht der Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aussetzen, auch nicht, indem sie sie einem realen Risiko einer solchen Behandlung aussetzen.
- **Wie ein Pushback gegen diese Regel verstößt:** Zwangsabschiebungen in Gebiete, in denen den Betroffenen Folter oder eine summarische Hinrichtung droht, sowie körperliche Angriffe während des Abfangens verstoßen gegen Artikel 3 der EMRK und gegen die Verpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen gegen Folter. Mehrere NRO-Berichte dokumentieren Schläge, Diebstahl und eine unmenschliche Behandlung während der Abschiebung. ¹⁶

4. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Zugang zu Asylverfahren (Artikel 13 EMRK; EU-Asylrecht und türkisches Recht)

- **Regel:** Einzelpersonen müssen Zugang zu Verfahren haben, um internationalen Schutz zu beantragen und einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Rechtsverletzungen zu erhalten.
- **Wie ein Pushback dagegen verstößt:** Sofortige, summarische Ausweisungen, bei denen die Registrierung, Identifizierung und der Zugang zu Asyl verweigert werden, stellen eine Verweigerung der Verfahrensgarantien und der Rechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf dar, wie sie in der Rechtsprechung des EGMR und im EU-Recht gefordert werden. EGMR-Urteile und NRO-Dokumente weisen wiederholt auf die Verweigerung von Verfahrensgarantien hin. ¹⁷

5. Rechte des Kindes - Recht auf Schutz und Bildung (UNCRC)

- **Vorschrift:** Die Staaten müssen das Wohl des Kindes, den Zugang zu Bildung und den Schutz vor Schaden sicherstellen.

¹⁴ <https://www.amnesty.org/en/latest/press-release/2021/06/greece-pushbacks-and-violence-against-refugees-and-migrants-are-de-facto-border-policy/>

¹⁵ <https://www.ecchr.eu/en/case/greece-before-the-european-court-of-human-rights/>

¹⁶ <https://www.amnesty.org/en/latest/press-release/2021/06/greece-pushbacks-and-violence-against-refugees-and-migrants-are-de-facto-border-policy/>

¹⁷ <https://www.ecchr.eu/en/case/greece-before-the-european-court-of-human-rights/>

- **Wie eine Rückschiebung / Inhaftierung gegen diese Regel verstößt:** Die Abschiebung von Familien mit Kindern über die Grenzen hinweg und die Inhaftierung von Kindern ohne Zugang zu Schulbildung oder psychosozialer Betreuung verstößt gegen die Verpflichtungen der Türkei aus der UN-Kinderrechtskonvention und regionalen Standards. Das Fehlen von Schulbildung für inhaftierte Kinder ist ein separater rechtsverletzender Zustand, der Abhilfe erfordert.¹⁸

6. EU-Charta der Grundrechte & Frontex-Grundrechteverpflichtungen

- **Vorschrift:** Das EU-Recht (einschließlich der EU-Charta und der Frontex-Verordnung) verlangt die Achtung der Menschenwürde, das Verbot von Folter, das Recht auf Asyl und die Einhaltung der Grundrechte durch die EU-Agenturen bei ihren Tätigkeiten. Frontex muss Rechtsverletzungen überwachen und melden und sicherstellen, dass die Operationen die Grundrechtsgarantien einhalten.
- **Wie ein Pushback / Frontex-Versagen dagegen verstößt:** Die Feststellungen des OLAF und der EU-Aufsicht deuten darauf hin, dass die Frontex-Leitung möglicherweise ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist, schwerwiegende Rechtsverletzungen zu melden oder dagegen vorzugehen; wenn Frontex-Mitarbeiter Pushbacks ermöglichen oder nicht verhindern, sind die rechtlichen Verpflichtungen der Agentur gemäß ihrer Gründungsverordnung und der Charta verletzt.¹⁹

7. Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten zur Durchführung unparteiischer Untersuchungen und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht

- **Vorschrift:** Vorwürfe der willkürlichen Rückführung, der Anwendung von Gewalt oder der Mittäterschaft erfordern unverzügliche, unabhängige und wirksame Untersuchungen und die Rechenschaftspflicht der Täter.
- **Wie ein Pushback gegen diese Regel verstößt:** Anhaltende Straflosigkeit und das Fehlen wirksamer innerstaatlicher Ermittlungen - wie in den Feststellungen der NRO und der EU dokumentiert - verletzen die Pflicht des Staates, Ermittlungen durchzuführen und Abhilfe zu schaffen. Die Urteile des EGMR unterstreichen die Notwendigkeit wirksamer innerstaatlicher Ermittlungsverfahren.²⁰

VII. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Dieser Fall zeigt, wie gefährdet **alawitische Flüchtlinge** sind, die vor Verfolgung fliehen, und wie **dringend notwendig ein internationales Eingreifen ist**, um die Normen des Flüchtlingsschutzes in der Türkei zu wahren.

Es sind sofortige Maßnahmen erforderlich, um die **Sicherheit, die Ausbildung, den Zugang zu Rechtsmitteln und eine menschenwürdige Behandlung** dieser Personen zu gewährleisten und die Praxis der langen willkürlichen Inhaftierung unter unzureichenden Bedingungen zu beenden.

Die Vereinten Nationen und die **Europäische Union** werden dringend aufgefordert, die Entwicklungen genau zu beobachten, humanitäre Hilfe zu leisten und sich bei der türkischen Regierung für die Einhaltung des Völkerrechts und der grundlegenden Menschenrechte einzusetzen.

Die Beweise zeigen:

¹⁸ <https://www.amnesty.org/en/latest/press-release/2021/06/greece-pushbacks-and-violence-against-refugees-and-migrants-are-de-facto-border-policy/>

¹⁹ https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/772882/EPRS_BRI%282025%29772882_EN.pdf

²⁰ <https://www.ecchr.eu/en/case/greece-before-the-european-court-of-human-rights/>

- **Das Zurückdrängen der griechischen Behörden** brachte Flüchtlinge, darunter auch Kinder, in tödliche Gefahr.
- **Die türkischen Haftbedingungen und Verfahrensunregelmäßigkeiten** verstoßen gegen nationale und internationale Standards.
- **Einige Flüchtlinge werden über ein Jahr lang festgehalten**, und Kinder werden der Bildung beraubt.
- **Juristen** werden bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten behindert.

Empfehlungen

1. **Sofortige Aussetzung des Abschiebungsverfahrens** für alle betroffenen Personen.
2. **Unabhängige Überwachung** des Harran-Zentrums durch den UNHCR und die türkische Menschenrechts- und Gleichstellungsbehörde.
3. **Unverzögliche Freilassung oder Verlegung** von Gefangenen, die länger als gesetzlich zulässig festgehalten werden.
4. **Unmittelbarer Zugang zu Bildungseinrichtungen** für alle Kinder und psychosoziale Unterstützungsprogramme für Minderjährige.
5. **Medizinische und psychologische Betreuung** für traumatisierte und suizidgefährdete Personen.
6. **Vollständiger Schutz der Rechte von Anwälten** und Untersuchung von Verstößen gegen **Artikel 58 des Anwaltsgesetzes**.
7. **Maßnahmen zur Rechenschaftspflicht und Schulung** des privaten Sicherheits- und Verwaltungspersonals.
8. **Verstärkte internationale Unterstützung** - finanziell, rechtlich und logistisch - für NROs und Anwälte, die Hilfe leisten.
9. **Öffentliche Transparenz und internationale Aufsicht** in Bezug auf Pushback-Operationen und Inhaftierungsbedingungen.

Spezifische Empfehlungen in Bezug auf Pushbacks durch Griechenland und Frontex

- 1. Unabhängige internationale Untersuchung:**
 - Der **Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten** und der **Menschenrechtskommissar des Europarates** sollten eine **gemeinsame Untersuchung** des systematischen Einsatzes von Pushbacks durch **griechische Grenztruppen** einleiten, einschließlich der dokumentierten Koordination mit **Frontex**.
 - Die Ergebnisse sollten dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** und dem **EU-Bürgerbeauftragten** zur Rechenschaftslegung vorgelegt werden.
- 2. Sofortige Aussetzung der Frontex-Einsätze in Griechenland:**
 - Im Einklang mit Artikel 46 der **Verordnung 2019/1896** sollte der **Exekutivdirektor von Frontex Operationen aussetzen oder beenden**, wenn anhaltende und schwerwiegende Grundrechtsverletzungen auftreten.
 - Der **Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments** sollte die Aktivitäten von Frontex überprüfen, bis das Amt für Grundrechte reformiert ist.
- 3. Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus:**
 - Griechenland sollte ein **unabhängiges Grenzüberwachungsgremium** gemäß **Artikel 26 der EU-Asylverfahrensrichtlinie** einrichten, das sich aus dem **UNHCR, nationalen Ombudsmännern und Vertretern der Zivilgesellschaft** zusammensetzt, um die Transparenz der Grenzkontrollpraktiken sicherzustellen.
- 4. Gewährleistung des Zugangs zu Asylverfahren:**
 - Griechenland muss gemäß **Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta** und der **Richtlinie 2013/32/EU** die **sofortige Registrierung und Prüfung** aller Asylanträge an den Grenzübergängen sicherstellen.
 - Flüchtlinge, die auf See abgefangen werden, müssen auf sicheres EU-Territorium ausgeschifft und nicht abgeschoben werden.
- 5. Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung:**
 - Griechenland sollte **Beamte**, die an rechtswidrigen Abschiebungen beteiligt sind, **strafrechtlich verfolgen und disziplinieren**.
 - **Frontex** und die griechischen Behörden sollten den Opfern von Zurückschiebungen gemäß **Artikel 41 der EU-Charta** und der **Rechtsprechung des EGMR** **Entschädigung und Schadenersatz leisten**.
- 6. Angleichung der Politik an das humanitäre Recht:**
 - Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten müssen bekräftigen, dass **die Migrationssteuerung nicht über den Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte stehen kann**, und die Einhaltung der folgenden Bestimmungen sicherstellen
 - **Artikel 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention**,
 - **Artikel 33 der Flüchtlingskonvention von 1951**,
 - **Artikel 18-19 der EU-Charta der Grundrechte** und
 - die Verpflichtung zur Seenotrettung gemäß dem **UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS)**.

VIII. Autoren und Mitwirkende

Der Bericht wurde im Auftrag der IDHRV-ARMIL verfasst und ausgearbeitet von:

Aytekin AKTAŞ

Rechtsanwalt, eingetragen bei der Anwaltskammer İzmir

Mitglied der Kommission für Migration und Asyl, İzmirer Zweigstelle der Progressiven

Juristenvereinigung (ÇHD - Çağdaş Hukukçular Derneği)

Rechtsanwalt Aytekin Aktaş ist spezialisiert auf Flüchtlingsrecht, Migrationspolitik und den Schutz gefährdeter Gruppen im Rahmen internationaler Menschenrechtsinstrumente. In seiner Eigenschaft als Mitglied der Progressive Lawyers' Association hat er an nationalen und regionalen Überwachungsmissionen teilgenommen, die Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, willkürliche Inhaftierungen und Pushback-Praktiken an der türkisch-griechischen Grenze dokumentierten. Zu seinen Beiträgen gehören die direkte rechtliche Unterstützung von Asylbewerbern, die Koordinierung mit Anwaltskammern und die Ausarbeitung von Lobbying-Materialien zur Vorlage bei nationalen und internationalen Gremien, einschließlich des UNHCR und des Europarats.

Salim TAŞ

Botschafter des ICBC-Corps, Abteilungsleiter, Koordinator für die Krisenregionen im Nahen Osten und Vertreter bei der UNO (New York, Genf, Wien)

Beeidigter und ermächtigter Übersetzer der Justizkommission der ordentlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz in Hatay (Republik Türkei)

Botschafter Salim Taş war in den Krisenregionen des Nahen Ostens in den Bereichen Feldbeobachtung, Rechtsdokumentation und humanitäre Koordination tätig. Als zertifizierter Übersetzer und humanitärer Koordinator hat er beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Berichte für gerichtliche und humanitäre Einrichtungen, einschließlich lokaler Anwaltskammern, Justizkommissionen und internationaler Menschenrechtsorganisationen, erstellt. Sein beruflicher Schwerpunkt liegt auf dem Schutz von verfolgten Minderheiten, Flüchtlingen und Vertriebenen im Rahmen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsrechts sowie auf der Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze von Gerechtigkeit, ordnungsgemäßem Verfahren und Menschenwürde.

Jens KREINATH

Dr. phil. | Außerordentlicher Professor für Kulturanthropologie (Wichita)

Ehemaliger Präsident der Vereinigung für Menschenrechte in Syrien und Gründer und

Direktor des Instituts für die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen an religiösen Minderheiten in der Levante (IDHRV-ARMIL)

Professor Jens Kreinath forscht und dokumentiert zu Gräueltaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die an religiösen, ethnischen und anderen Minderheiten in der Levante begangen wurden. Seine Arbeit konzentriert sich auf das Sammeln von materiellen Beweisen und bestätigten Zeugenaussagen, um unabhängige, überprüfbare Berichte über diese Verbrechen zu unterstützen. Derzeit entwickelt er eine audiovisuelle Datenbank zur Archivierung dieser Dokumentation mit dem Ziel, unparteiische, zugängliche Ressourcen für die Untersuchung und Anerkennung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ethnischen Säuberungen und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen in der Region bereitzustellen.

Kontakt: admin@idhrv.org | Website: www.idhrv.org

Das Institut für die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen an religiösen Minderheiten in der Levante (IDHRV-ARMIL) ist eine unabhängige und steuerbefreite 501(c)(3) Non-Profit-Organisation, die am 24. Juli 2025 beim Secretary of State in Kansas

registriert und eingetragen wurde. Erfüllungsort der Gerichtsbarkeit: Wichita U.S. Courthouse for the United States District Court for the District of Kansas, 401 N Market St, Room 204, Wichita, KS 67202, U.S.A. +1-316-315-4200.